



AVB II

Richtwerttabelle ab 1. Januar 2024

Anlagen

Anlage 1 Richtwerttabelle, gültig ab 01.01.2024

Entgeltgruppe	Steigerungsstufen				
	1	2	3	4	5
A		2.261,00	2.290,00	2.320,00	2.465,14
B	2.275,19	2.424,49	2.579,50	2.734,67	2.839,39
C	2.508,49	2.697,03	2.818,86	3.134,40	3.484,99
D	3.206,64	3.441,43	3.599,83	3.758,42	3.918,65
E	3.755,29	3.918,65	4.081,82	4.245,16	4.408,33
F	4.245,16	4.408,33	4.571,70	4.734,86	5.061,57
G	4.816,54	5.061,58	5.306,42	5.469,58	5.714,60
H	5.469,58	5.714,60	6.041,14	6.367,65	6.703,20

Hinweise:

Zeitzuschläge je Stunde für

Nachtarbeit in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr - 25 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Richtwerttabellenentgelts der Steigerungsstufe 3 der jeweils maßgebenden Entgeltgruppe,

Sonn- und Feiertagsarbeit in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr - 4,22 Euro.

Allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn

Am 26.06.2023 hat die Mindestlohnkommission beschlossen, den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn in folgenden Stufen zu erhöhen:

Zum 01.01.2024 auf 12,41 Euro,
zum 01.01.2025 auf 12,82 Euro,

jeweils brutto je Zeitstunde.

Bundesarbeitsminister Heil kündigte an, die Bundesregierung werde die Empfehlung umsetzen (Stand 26.06.2023).

Aufgrund der 5%igen Steigerung und bezogen auf ein vereinbartes Arbeitszeitvolumen von (maximal) 40 Stunden in der Woche halten die Richtwerttabellen einen Mindestlohn von bis zu 13,00 Euro brutto/Stunde ein.

In der Entgeltgruppe A wurden die (Eingangs-)Stufe 2 auf 2.261,00 Euro ($13 \times 40 \times 4,348 = 2.260,96$) und die Stufe 3 auf 2.290,00 Euro gesteigert. Die Stufe 4 wurde, um die Abstände zwischen den Entgeltgruppen und Stufen zu wahren, auf 2.320,00 Euro angehoben. Erst ab einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 42 Wochenstunden wäre der zum 01.01.2024 geltende Mindestlohn in den Entgeltgruppen A, Stufe 2, geringfügig unterschritten. Das Monatsentgelt ist dann entsprechend § 8 Abs. 4 AVB II zu berechnen ($42 \text{ Wochenstunden} \times 4,348 = 182,62 \text{ Stunden} \times 12,41 \text{ Euro brutto/Stunde} = 2.266,31 \text{ Euro brutto Monatsentgelt}$).

AVB II – Entgeltgruppenzulagen, gültig ab 01.01.2024

Tätigkeitsfeld	Zuordnung	Entgeltgruppenzulagen	Höhe
Pflegefachkraft	D	mit Tätigkeiten, die einer Zusatzqualifikation (Fachweiterbildung) bedürfen, z. B. Wund- und Schmerzmanagement, Praxisanleitung	Stufe 1 + 2 121,87 € ab Stufe 3 243,77 €
Rettungsassistent*in	C	bei entsprechender Tätigkeit	243,77 €
WfbM u. ä.			
Beschäftigte als Gruppenleiter*in	C	bei entsprechender Tätigkeit	365,63 €
Meister*in als Gruppenleiter*in	D	bei entsprechender Tätigkeit	365,63 €
Kinderpfleger*innen	C	mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten	243,77 €
Erzieher*innen / Heilerziehungspfleger*innen	D	mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten	Stufe 1 + 2 121,87 € ab Stufe 3 243,77 €
Heilpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung	D		243,77 €
Sozialpädagog*innen und Sozialarbeiter*innen / Heilpädagog*innen	E	mit schwierigen Tätigkeiten	121,87 €
Sozialpädagog*innen und Sozialarbeiter*innen / Heilpädagog*innen	E	Tätigkeit ist zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung geprägt	243,77 €